

REGLEMENT ÜBER DIE UNTERSTÜTZUNG DER AUSBILDUNG

Sachlage:

Der Verband Metaltec Freiburg erhält über AM Suisse einen Teil der Beträge, die von der Paritätischen Landeskommission im Metallgewerbe (PLKM) bei den Unternehmen als Berufs- und Vollzugsbeiträge erhoben werden. Der Landesgesamtarbeitsvertrag im Metallgewerbe sieht vor, dass diese Beträge für die Fort- und Weiterbildung, Grundbildung (EFZ) sowie für das Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes verwendet werden. Das vorliegende Reglement definiert die Kriterien und das Verfahren für die Gewährung von Subventionen.

Art. 1 Ziel

¹ Das vorliegende Reglement definiert die Kriterien und das Verfahren für die Gewährung von Subventionen aus den Beträgen, die Metaltec Freiburg als Anteil an den Berufs- und Vollzugsbeiträgen des Landesgesamtarbeitsvertrages im Metallgewerbe erhält.

Art.2 Zielgruppe

¹ Das vorliegende Reglement betrifft die Mitgliedsunternehmen und Nichtmitglieder von Metaltec Freiburg.

Art. 3 Prinzipien

¹ Die Höhe der Subventionen, die einem Mitgliedsunternehmen von Metaltec Freiburg oder einem Nichtmitglied zugesprochen werden können, stehen in direktem Verhältnis zu den geleisteten Berufs- und Vollzugsbeiträgen, die das Unternehmen an die PLKM überwiesen hat.

² Die subventionierten Fort- und Weiterbildungskurse werden einer Liste entnommen, die vom Vorstand von Metaltec Freiburg erstellt wird. Diese Liste wird periodisch auf den neuesten Stand gebracht.

³ Ein Mitgliedsunternehmen kann für einen Fort- bzw. Weiterbildungskurs, der von einem seiner Mitarbeiter bereits belegt und abgeschlossen wurde, eine Subvention in Höhe von maximal der Hälfte der effektiven Ausbildungskosten erhalten.

Art.4 Jährlicher Betrag

¹ Der Gesamtbetrag, der jährlich für die Unterstützung der Fort- und Weiterbildung bereitgestellt wird, wird bei der jährlichen Generalversammlung von Metaltec Freiburg im Rahmen der Budgetabstimmung beschlossen.

Art. 5 Verfahren

¹ Nach der Budgetabstimmung berechnet das Sekretariat das Anrecht auf Subventionen für die einzelnen Unternehmen nach dem folgenden Rechengesetz:

*Anrecht auf Subventionen = (Mitarbeiter-Monate des Unternehmens / Summe aller Mitarbeiter-Monate aller Mitgliedsunternehmen, Nichtmitglieder) * Budget, das von der Generalversammlung genehmigt wurde.*

² Für die Berechnung der Ansprüche im laufenden Jahr werden die Mitarbeiter-Monate-Zahlen des Vorjahres verwendet. Diese Zahlen werden von AM Suisse mitgeteilt, indem diese Metaltec Freiburg seinen Anteil an den Berufs- und Vollzugsbeiträgen überweist.

³ Das Sekretariat teilt den Mitgliedsunternehmen und Nichtmitgliedern die Höhe ihres Subventionsanrechts mit, d. h. den Maximalbetrag, der ihnen zugesprochen werden kann, und stellt ihnen die notwendigen Antragsformulare zur Verfügung.

⁴ Die Mitgliedsunternehmen und Nichtmitglieder füllen für jeden Fort- und Weiterbildungskurs, der von einem ihrer Mitarbeiter absolviert wurde und für welchen sie Subventionen beantragen, ein separates Antragsformular aus.

⁵ Die Anträge für ein bestimmtes Jahr können bis zum 31. Januar des Folgejahres eingereicht werden.

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt am Tag seiner Genehmigung durch den Vorstand von Metaltec Freiburg in Kraft.

METALTEC FRIBOURG – METALTEC FREIBURG

Der Präsident:



Stéphane Clerc

Der Sekretär:



David Krienbühl

Genehmigt durch den Vorstand am 30. August 2017

Anhang : Liste der subventionierten Ausbildungen.